

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Mossautal

Aufgrund des §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Mossautal vom 29. April 1996 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mossautal in der Sitzung vom 14. Mai 2007 folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Gebührenordnung

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Mossautal vom 14. Mai 2007 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) bei Erstbestattungen
diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind:
Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte,
die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie,
der Haushaltungsvorstand,
der Inhaber des Grabes.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen
1. die Antragsteller,
2. ferner alle in Abs. 1 Ziff. a) aufgeführten Personen.

(2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller und
b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Mossautal gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Aufforderung an die Gemeindekasse zu zahlen.



§ 4

Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5

Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8, 9, 10 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 8

Bestattungsgebühren

(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
600,00 Euro

b) eines Kindes unter fünf Jahren
300,00 Euro

(2) Für die Bestattung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung einer Urne
150,00 Euro

(3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von
100,00 Euro.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 9

Benutzung der Friedhofshalle und Gestellung von Sargträgern

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine pauschale Gebühr von
90,00 Euro

erhoben.

Für die Gestellung von Sargträgern durch die Gemeinde beträgt die Gebühr je Sargträger
75,00 Euro.

§ 10

Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren betragen:

a) Für die Umbettung einer Leiche werden die der Gemeinde entstehenden tatsächlichen Kosten weiter berechnet (Unternehmerrechnung).

b) für die Umbettung einer Aschurne

1. innerhalb des Friedhofes
300,00 Euro

2. nach einem anderen Friedhof

a) innerhalb der Gemeinde
350,00 Euro

b) in eine andere Gemeinde
200,00 Euro

§ 11
Erwerb von Nutzungsrechten an
Grabstätten

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:

a) Einzelgräber

für Verstorbene über fünf Jahre
(2,50 m x 1,15 m) 300,00 Euro

für Verstorbene bis fünf Jahre
(1,20 m x 0,65 m) 150,00 Euro

b) Familiengräber

für zwei Grabstellen (2,50 m x 2,30 m) 600,00 Euro

für drei Grabstellen (2,50 m x 3,45 m) 900,00 Euro

für vier Grabstellen (2,50 m x 4,60 m) 1.200,00 Euro

c) Tiefe Gräber

für zwei Grabstellen (2,50 m x 1,15 m) 600,00 Euro

c) Urnengräber

je Urnengrab für max. zwei Aschenurnen
(0,80 m x 0,65 m) 300,00 Euro

e) unparzellierte Urnengräber

mit Dauerpflege durch die Gemeinde 450,00 Euro

Das Nutzungsrecht an Familien-, Tiefen- und Urnengräbern ist jeweils bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen zu verlängern.

Die Gebühren werden anteilig (1/30) für jedes angefangene Jahr der Verlängerungszeit berechnet.

§ 12
Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung und Entsorgung der Anlagen auf Grabstätten (Grabmale, Grabeinfassungen, Bewuchs usw.) nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb durch die Gemeinde ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

a) bei Einzel- und Urnengräbern 150,00 Euro

b) bei Doppelgräbern 300,00 Euro

§ 13
Gebühren für ortsfremde Personen

(1) Die in den §§ 8 bis 12 festgesetzten Gebühren gelten für Personen, zu deren Bestattung der Friedhof nach § 3 (2) der Friedhofssatzung der Gemeinde Mossautal vom 14. Mai 2007 dient.

III. Inkrafttreten

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Mossautal vom 29. April 1996, zuletzt geändert am 17.11.2003, außer Kraft.

Mossautal, den 18. Mai 2007

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE MOSSAUTAL

Willi Keil, Bürgermeister




Bescheinigung der ortsüblichen Bekanntmachung

Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Mossautal durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Mossautal aktuell“ Nr. 20 vom 18. Mai 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Mossautal, den 18. Mai 2007

Der Gemeindevorstand


Willi Keil, Bürgermeister

